



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

Newsletter der österreichischen Datenschutzbehörde

Nr. 1/2025

Liebe Leser:innen!

Im Zuge der Umstellung auf eine neue Webseite der DSB wurde auch das System des Newsletterversandes angepasst. Dabei kam es bedauerlicherweise zu Verzögerungen, weshalb Sie den vorliegenden Newsletter erst jetzt erhalten. Die DSB bedauert die Verzögerung, wünscht Ihnen aber - nichtsdestotrotz - viel Freude beim Lesen des neuen DSB-Newsletters!

Neue Website der Datenschutzbehörde

Die österreichische Datenschutzbehörde freut sich bekannt geben zu dürfen, dass ihr Internetauftritt in den letzten Monaten grundlegend überarbeitet wurde.

Neben einem gänzlich neuen, optisch ansprechenderen Layout wurde vornehmlich an einer besseren Übersicht über die datenschutzrechtlich relevanten Themen und an einer schlüssigeren Gliederung der Seiteninhalte gearbeitet.

Darüber hinaus bietet die Datenschutzbehörde auf der neuen Website ab sofort - neben dem bestehenden Online-Formular zur Einbringung von Beschwerden bzw. zur Anregung von amtswegigen Prüfverfahren - auch ein **neues Online-Formular** zur vereinfachten Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an

(„Data Breach-Meldung“).

Aufgrund der umfassenden Neugestaltung unserer Website gab es im Jahr 2024 leider nur zwei Ausgaben des DSB-Newsletters. Ab 2025 wird der Newsletter dann wieder regelmäßig erscheinen.

Wir würden uns über Ihren Besuch auf unserer neu gestalteten Website freuen.

Die Adresse lautet weiterhin: www.dsb.gv.at

Informationstreffen der Datenschutzbehörde zum IFG am 24. September 2024

Am 24. September 2024 fand im Großen Festsaal des BMJ die erste Informationsveranstaltung der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) statt, welches mit der korrespondierenden Novelle des B-VG überwiegend am 1. September 2025 in Kraft treten wird. Nach den Vorgaben des IFG kommt der Datenschutzbehörde eine beratende Rolle zu.

Über 100 Teilnehmer:innen aus ganz Österreich aus der Verwaltung, aus Universitäten und Kammern nahmen daran teil.

Die Datenschutzbehörde hat die Veranstaltung genutzt, um ihre beratende und unterstützende Rolle näher zu erläutern. Die Tagesordnung umfasste außerdem einen Vortrag von Herrn Reto Ammann, Leiter des Direktionsbereichs Öffentlichkeitsprinzip beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

Der sehr informative Vortrag von Reto Ammann bot einen Einblick in bewährte Praktiken und die Teilnehmer:innen erhielten durch Fälle aus der Schweizer Praxis erste Einschätzungen zum Verhältnis Informationsfreiheit und Datenschutz.

Auch wurde die Veranstaltung von der Datenschutzbehörde genutzt, um eine kurze Zusammenfassung der Rückmeldungen der informationspflichtigen Organe und Einrichtungen vorzustellen sowie einen Ausblick auf die nächsten Schritte der Datenschutzbehörde zu geben.

In der abschließenden Q&A-Session, welche gemeinsam vom Leiter der Datenschutzbehörde, Dr. Matthias Schmidl, seiner Stellvertreterin MMag. Elisabeth Wagner, sowie Reto Ammann durchgeführt wurde, hatten die Teilnehmer:innen noch

die Möglichkeit, sich direkt an die Vortragenden zu wenden. Diese Gelegenheit wurde auch genutzt, sodass ein erfolgreicher Diskurs entstand.

Im Ergebnis kann von einer sehr informativen Veranstaltung gesprochen werden. Die Datenschutzbehörde konnte durch dieses Treffen wertvolle Informationen für ihre weitere Arbeit, welche vor allem die Erstellung eines Leitfadens darstellt, gewinnen.

Die Datenschutzbehörde bedankt sich an dieser Stelle bei den zahlreich erschienenen Teilnehmer:innen für das produktive Informationstreffen.





Datenschutzbehörde wird Teil des „Netzwerk Digitalisierung“

Dr. Matthias Schmidl

Am 6. November 2024 wurde die Erklärung über ein „Netzwerk Digitalisierung“ unterzeichnet.

Dem Netzwerk gehören neben der **Datenschutzbehörde** noch folgende unabhängige Aufsichts- und Regulierungsbehörden an:

- **Bundeswettbewerbsbehörde**
- **E-Control**
- **FMA**
- **KommAustria**
- **RTR (Fachbereich Telekom und Post)**
- **Schienen Control**
- **Telekom Control Kommission**

Ziel des Netzwerks ist ein strukturierte Erfahrungs- und Informationsaustausch zu Themen der Digitalisierung sowie eine verstärkte Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Die zunehmende Regulierung der Digitalisierung auf europäischer Ebene sowie die Tatsache, dass es sich dabei um eine Querschnittsmaterie handelt, machen diese Form der Zusammenarbeit notwendig und wichtig. Ziel ist es auch, nach Möglichkeit unterschiedliche und ggf. widersprüchliche Entscheidungen der einzelnen Behörden zu vermeiden und so zur einheitlichen Auslegung in diesem Rechtsgebiet beizutragen.

Zu betonen ist, dass dadurch die jeweiligen Zuständigkeiten und Unabhängigkeiten nicht berührt werden.

Die Datenschutzbehörde freut sich, Teil dieses Netzwerks zu sein.

Nähere Informationen sind unter <https://dsb.gv.at/aktuelles/datenschutzbehoerde-als-teil-des-netzwerk-digitalisierung> abrufbar.

Bericht über das Treffen der tschechischen, slowakischen, slowenischen, ungarischen und österreichischen Aufsichtsbehörden in Wien im September 2024

Mag. Marek Gerhalter, LL.M.

Am 12. und 13. September 2024 fand auf Initiative der österreichischen Datenschutzbehörde in ihren Räumlichkeiten ein Treffen mit den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden von **Tschechien**, **Ungarn**, **Slowenien** und der **Slowakei** statt. Ziel des Treffens war ein gegenseitiger Austausch und eine Verfestigung der gegenseitigen Zusammenarbeit auf nationaler und europäischer Ebene unter Wahrung der eigenen Unabhängigkeit. Am Treffen nahmen die jeweiligen Leiter:innen bzw. hochrangige Vertreter:innen der Aufsichtsbehörden teil.

Da die Aufsichtsbehörden in Tschechien, Ungarn, Slowenien, der Slowakei und Österreich vergleichbare Größen und Strukturen haben und sich mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sehen, konnten zahlreiche Überschneidungspunkte für eine verstärkte Zusammenarbeit ermittelt und ein regelmäßiger Austausch zu aktuellen Themen vereinbart werden.

Eine gemeinsame Herausforderung bildet etwa die Bewältigung der stetig wachsende Anzahl von Beschwerdefällen mit den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mitteln [1].

Ferner werden den Aufsichtsbehörden weitere Aufgaben übertragen, die über die

DSGVO hinausgehen und die einer entsprechenden Vorbereitung bedürfen. Zu nennen sind bspw. Kompetenzen bzw. Aufgaben im Bereich der Transparenz und des Targetings politischer Werbung [2], der Cybersicherheit [3] sowie der künstlichen Intelligenz [4]. Am Horizont zeichnet sich des Weiteren die Erlassung der derzeit in Verhandlung stehenden Verordnung mit harmonisierten Verfahrensvorschriften für Aufsichtsbehörden im Rahmen von grenzüberschreitenden Verfahren nach der DSGVO ab [5].

Da den Aufsichtsbehörden in Tschechien, Slowenien und Ungarn seit geraumer Zeit auch Kompetenzen im Bereich der Informationsfreiheit zukommen, ist für die österreichische Datenschutzbehörde auch in diesem Bereich ein Erfahrungsaustausch von besonderem Interesse [6].

Das Treffen verlief sehr erfolgreich und es wurde bereits ein Folgetreffen für 2025 in Budapest vereinbart.

[1] Vgl. dazu Europäische Kommission, Zweiter Bericht zur Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung, Pkt. 2.5. sowie Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), *GDPR in practice – Experiences of data protection authorities*, FRA Opinion 1 and 3.

[2] Art. 22 und Art. 25 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung.

[3] Art. 31 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie).

[4] Etwa Art. 74 Abs. 8 und Art. 77 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

[5] Siehe zum derzeitigen Stand <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-new-push-for-european-democracy/file-specifying-procedural-rules-relating-to-the-enforcement-of-the-gdpr>

[6] Zu den Aufgaben der Datenschutzbehörde im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) siehe den Beitrag im vorliegenden Newsletter.



Datenschutz-Leitfaden des EDSA für KMU

Dr. Andreas Zavadil

Der kürzlich veröffentlichte Datenschutz-Leitfaden[7] des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bietet praxisnahe Informationen zur DSGVO in leicht verständlicher Sprache und soll bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben unterstützen. Der Leitfaden deckt alle wesentlichen Aspekte der DSGVO ab, von den Grundlagen des Datenschutzes über Betroffenenrechte bis hin zu technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Sicherheit der Datenverarbeitung. Der Leitfaden ist in deutscher Sprache verfügbar und beinhaltet auch Videos, Infografiken und interaktive Flussdiagramme. In naher Zukunft wird der Leitfaden in 15 weiteren europäischen Sprachen verfügbar sein.

Zusätzlich informiert die Datenschutzbehörde, dass seit Februar 2025 gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich an einem neuen EU-Projekt gearbeitet wird. Ziel des Projekts (vorläufiger Name: GDPR4SMEs) ist die Entwicklung eines Online-Self-Audit-Tools, mit dem KMU den Datenschutzzureifegrad ihres Unternehmens bewerten können.

Ergänzend werden verschiedene Tools, Checklisten und Videos bereitgestellt, die Unternehmen bei der Einhaltung der DSGVO unterstützen.

[7] https://www.edpb.europa.eu/sme-data-protection-guide/home_de

Internationaler Datentransfer: niederländische Aufsichtsbehörde verhängt Geldbuße gegen Uber

Mag. Ali Zanjani

Die niederländische Aufsichtsbehörde („Autoriteit Persoonsgegevens“ - in Folge „AP“) hat eine Geldbuße in Höhe von **EUR 290 Millionen** gegen Uber (Online-Vermittlungsdienst zur Beförderung von Personen) verhängt, weil die Übermittlung personenbezogener Daten von Uber-Fahrern in die USA nicht im Einklang mit der DSGVO stand.

Nachdem 170 französische Uber-Fahrer sich bei der französischen Aufsichtsbehörde beschwert haben, hat die AP nach Weiterleitung dieser Beschwerden ein Prüfverfahren eingeleitet, um die Vorwürfe gegenüber Uber näher zu beleuchten. Da die Hauptniederlassung von Uber in den Niederlanden liegt, war die AP als federführende Aufsichtsbehörde hierfür zuständig.

Von der inkriminierten Übermittlung waren Kontodaten, Taxilizenzen, aber auch Standortdaten, Lichtbilder, Zahlungsdaten, Ausweispapiere und in einigen Fällen auch strafrechtliche und medizinische Daten der Fahrer betroffen. Der Tatzeitraum betrug mehr als zwei Jahre. Die AP stellte fest, dass Uber die personenbezogenen Daten europäischer Fahrer in die USA übermittelte, ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen und datenschutzrechtliche Garantien, die durch die DSGVO vorgegeben werden, zu gewährleisten.

Nach den Feststellungen der niederländischen Behörde verfügte Uber nicht über ausreichende Maßnahmen, um die Sicherheit und Integrität der Daten während des Transfers in ein Land außerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten. Dies stellt nach Ansicht der AP einen schwerwiegenden Verstoß gegen Art. 44 ff DSGVO dar.

Zur Strafbemessung wurde dabei betont, dass Uber im Jahr 2023 einen weltweiten Umsatz in der Höhe von rund EUR 34,5 Milliarden erzielt hat. Der Strafraum reicht bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes. Uber meldete bereits die Einbringung eines Rechtsmittels gegen diese Sanktion an. Der Verstoß durch Uber wurde der AP zufolge

jedoch mittlerweile eingestellt.

Ausgewählte Entscheidungen der Datenschutzbehörde

DSB-D213.2764 (2024-0.235.504), Untersagung der Videoüberwachungsanlage im öffentlichen Raum (Begegnungszone)

Im Bescheid vom 23. Mai 2024 GZ: D213.2764, 2024-0.235.504, hatte sich die Datenschutzbehörde im Zuge eines amtswegig eingeleiteten Prüfverfahrens mit einer Videoüberwachungsanlage im öffentlichen Raum zu befassen. Die Videoüberwachungsanlage – über welche in den regionalen Medien breit berichtet worden war – wurde von der Gemeinde Wörgl im Bereich der Begegnungszone der Gemeinde betrieben und war eine noch umfassendere Videoüberwachung geplant.

Die Gemeinde betrieb die Videoüberwachungsanlage nach eigenen Angaben zum Zweck des vorbeugenden Schutzes von Personen oder Sachen und zur Dokumentation straf- oder zivilrechtlich relevanter Delikte, was als Tätigkeit der Hoheitsverwaltung zu qualifizieren war. Die Gemeinde war somit eine staatliche Behörde iSd. § 1 Abs. 2 DSG, sodass ein Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf Geheimhaltung der Passanten, welche von der Videoüberwachungsanlage erfasst wurden, nur aufgrund einer qualifizierten gesetzlichen Grundlage gestattet war. Die Gemeinde stützte sich hingegen auf den Erlaubnistatbestand des berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, welcher ihr als Behörde nicht zur Verfügung stand. Auch die geforderte gesetzliche Grundlage war für das Betreiben der gegenständlichen Videoüberwachungsanlage durch die Gemeinde nicht gegeben.

Im Ergebnis war die Videoüberwachung in der Begegnungszone der Gemeinde somit zu untersagen und wurde der Gemeinde gegenüber des Weiteren eine Warnung ausgesprochen, dass auch die geplante, umfassendere Videoüberwachung voraussichtlich gegen die DSGVO verstoßen würde.

Der Bescheid wurde vom BVwG (BVwG zu Zl. W252 2294338-1 vom 18.12.2024) vollumfänglich bestätigt.

DSB-D124.2577/23 (2024-0.326.041), Heimliche Tonaufnahmen im Rahmen einer Universitätssitzung

Der Beschwerdeführer ist Universitätsprofessor an einer österreichischen Hochschule. In dieser Funktion nahm er gemeinsam mit anderen Universitätsbediensteten an einer Sitzung teil, in welcher die zuständige Sitzungsleiterin Gesprächsaufnahmen mittels Mobiltelefon anfertigte. Eine Vorabinformation der betroffenen Bediensteten ist nicht erfolgt.

Die Universität berief sich im Wesentlichen auf berechtigte Interessen (umfassende Protokollierung), ihre verfassungs- und universitätsgesetzliche Autonomie und Weisungsfreiheit (Art. 81c Abs. 1 B-VG) sowie - damit zusammenhängend - auf eine (nachträglich) erlassene Richtlinie, welche eine Verordnung ihres autonomen Wirkungsbereiches darstelle und Audioaufnahmen zu Protokollierungszwecken für zulässig erkläre.

In weiterer Folge stellte die Datenschutzbehörde mit Bescheid vom 5. September 2024, GZ: 2024-0.326.041, eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung des Beschwerdeführers fest. Begründet im Wesentlichen damit, dass die Universität als Behörde iSd § 1 Abs. 2 DSG zu qualifizieren war und die Datenverarbeitung in Form der Audioaufnahme jedoch ohne gesetzliche Grundlage erfolgt ist. Darüber hinaus wurde aufgrund einer weiteren Audioaufnahme eine Verwarnung gem. Art. 58 Abs. 2 lit. b DSGVO ausgesprochen. In diesem Zusammenhang wurde die ins Treffen geführte Richtlinie näher geprüft und deren Verordnungsqualität unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VfGH und VwGH verneint.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

DSB-D124.0507/24 (2024-0.633.166), Leistungsauftrag gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen www.orf.at

In seiner an die Datenschutzbehörde gerichteten Beschwerde wendete sich der Beschwerdeführer (vertreten durch die Datenschutzorganisation NOYB) gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten anlässlich des Besuchs der Website www.orf.at. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde vorgebracht, dass der Cookie-Banner (das Ersuchen um Einwilligung) des Beschwerdegegners nicht den Vorgaben an eine gültige Einwilligung entspreche und seine personenbezogenen Daten (die in den Cookies enthaltenen Werte) zu löschen seien.

Mit Bescheid vom 28. Oktober 2024 wurde die Beschwerde abgewiesen, da die Cookie-Werte im Entscheidungszeitpunkt bereits gelöscht wurden. Darüber hinaus hat die Datenschutzbehörde jedoch von ihren Abhilfebefugnissen Gebrauch gemacht und amtswegig die Anpassung der Website www.orf.at aufgetragen.

Diesbezüglich ist vorzuschicken, dass es sich nach gefestigter Judikatur des BVwG bei den in Cookies enthaltenen Werten (jedenfalls bei Werbe- und Trackingcookies, die eine Datenübermittlung an zahlreiche Drittanbieter zur Folge haben) um personenbezogene Daten handelt[8] und die amtswegige Inanspruchnahme von Abhilfebefugnissen auch in Beschwerdeverfahren nach Art. 77 DSGVO möglich ist.[9]

Der Leistungsauftrag an den Beschwerdegegner bestand aus zwei Punkten: Zunächst wurde aufgetragen, die Option „Alle akzeptieren“ in optischer Hinsicht gleichwertig zu gestalten wie die Option „Nur notwendige Cookies“. Nach Ansicht der Datenschutzbehörde hebt sich die dunkelblaue Schaltfläche „Alle akzeptieren“ vom weißen Hintergrund viel deutlicher ab (Kontrastverhältnis 5.42:1) als die hellgraue Schaltfläche „Nur notwendige Cookies“ (Kontrastverhältnis 1.13:1).[10] Wenn die Aufmerksamkeit von betroffenen Personen derart prominent auf die Schaltfläche „Alle akzeptieren“ gelenkt wird, kann – insbesondere auch im Lichte der strengen Judikatur des EuGH zur Gestaltung von Einwilligungensuchen – im Ergebnis von keiner gültigen Einwilligung ausgegangen werden.

Darüber hinaus ergab eine Überprüfung der Website www.orf.at, dass noch vor einer Interaktion mit dem Cookie-Banner Cookies gesetzt werden, die aus technischer Sicht nicht erforderlich sind und die (bzw. deren Werte) ebenfalls als personenbezogene Daten nach Art. 4 Z 11 DSGVO zu qualifizieren sind. Da für technisch nicht erforderliche Cookies eine vorherige Einwilligung einzuholen ist[11] und die Bestimmungen des ORF-G nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden können, erging ein diesbezüglicher Leistungsauftrag zur Anpassung der Website.

Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

[8] BVwG 26. April 2024, GZ: W211 2281997-1/5E; BVwG 12. Mai 2023, GZ: W245 2252208-1.

[9] BVwG 31. Juli 2024, GZ: W108 2284491-1/15E; BVwG 16. November 2022, W274 2237056-1/8E.

[10] Zur Überprüfung wurde u.a. das Tool <https://coolers.co/contrast-checker> verwendet.

[11] VwGH 31. Oktober 2023, Ro 2020/04/0024.

DSB-D550.761 (2023-0.680.196), Straferkenntnis: unrechtmäßige Verarbeitung durch den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage

Die Datenschutzbehörde hat mit Straferkenntnis vom 16.08.2024 eine Verwaltungsübertretung durch unrechtmäßigen Betrieb einer Videoüberwachungsanlage (bestehend aus neun Außen- und Innenkameras) festgestellt und eine Geldbuße gegen eine juristische Person, die einem Unternehmen im Sinne des Art. 101 und 102 AEUV angehört, in Höhe von EUR 1,5 Millionen verhängt (Verwaltungsübertretung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 1 und 5 lit. a DSGVO).

Der EuGH stellte in einer wegweisenden Entscheidung zuletzt fest, dass Aufsichtsbehörden bei der Berechnung einer Geldbuße nach Art. 83 DSGVO verpflichtet sind, den Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV auszulegen, wenn die Verantwortliche einer sogenannten wirtschaftlichen Einheit, die auch aus mehreren juristischen Personen bestehen kann, angehört. Nur dadurch kann letztlich sichergestellt werden, dass eine Geldbuße, deren Höhe anhand der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Adressaten festgesetzt wird, die drei in Art. 83 Abs. 1 DSGVO zentralen Voraussetzungen einer Geldbuße (wirksam, abschreckend und verhältnismäßig) erfüllt (vgl. EuGH 05.12.2023, Rn 56 bis 59).

Im Zuge der Strafbemessung wurden die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zur Berechnung von Geldbußen nach Art. 83 DSGVO zur Anwendung gebracht (vgl. Leitlinien 04/2022, Version 2.1, angenommen am 24.05.2023) und dabei sowohl einerseits die Unternehmensgröße und überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens, aber andererseits auch insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Geldbuße berücksichtigt. Durch die Anwendung dieser Leitlinien soll eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung der DSGVO innerhalb der Europäischen Union sichergestellt und das gemeinsame Verständnis der europäischen Aufsichtsbehörden zu Art. 83 DSGVO zum Ausdruck gebracht werden. Die Leitlinien wurden in rezenten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls zur Anwendung gebracht (vgl. BVwG 27.03.2024, W214 2243436-1; 07.06.2024, W256 2246230-1).

Dieses Straferkenntnis ist nicht rechtskräftig.

DSB-D550.769 (2024-0.641.771), Straferkenntnis, Vorliegen eines Interessenskonfliktes beim Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbehörde hat mit Straferkenntnis vom 16. Oktober 2024 eine Strafe in Höhe von EUR 5.000,- ausgesprochen.

Die Beschuldigte hat über einen Zeitraum von drei Jahren ihren handelsrechtlichen Geschäftsführer, welcher überdies Gesellschafter war, als Datenschutzbeauftragten benannt.

Die benannte Person war aufgrund ihrer Doppel- bzw. Dreifachrolle jedenfalls nicht als eine von der Beschuldigten unabhängige Stelle zu qualifizieren, welche die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der DSGVO sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen vornehmen konnte. Dadurch war eine von der Geschäftsführung vorzunehmende,

unabhängige Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten ausgeschlossen. Vielmehr lag eine Art der Selbstkontrolle vor, welche keiner unabhängigen, objektiven Überprüfung eines Dritten zugänglich war.

Die Beschuldigte hat daher gegen ihre Pflicht nach Art. 38 Abs. 6 DSGVO verstoßen, indem sie ihren handelsrechtlichen Geschäftsführer zum Datenschutzbeauftragten bestellte, obwohl dieser aufgrund seiner gleichzeitigen Tätigkeit als Geschäftsführer und Datenschutzbeauftragter der Beschuldigten einem Interessenkonflikt unterlag. Die Beschuldigte hat dadurch im Ergebnis eine nicht geeignete Person als Datenschutzbeauftragten benannt.

Die Beschuldigte handelte jedenfalls schuldhaft, da sie sich mit ihren Verpflichtungen nicht auseinandersetzte, obwohl ihr dies zumutbar und möglich gewesen wäre.

Dieses Straferkenntnis ist rechtskräftig.

DSB-D246.019 (2024-0.649.864), Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS), Rückkehrentscheidung ohne Einreiseverbot

Mit Bescheid vom 23. September 2024 wies die Datenschutzbehörde die Beschwerde des Beschwerdeführers wegen Verletzung im Recht auf Löschung gegen den Beschwerdegegner, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, ab.

Der vom Beschwerdeführer, einem indischen Staatsbürger, im April 2022 gestellte Folgeantrag auf internationalen Schutz war vom Beschwerdegegner bescheidmäßig abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung ohne Einreiseverbot erlassen worden. Die Rückkehrentscheidung ist rechtskräftig. In weiterer Folge wurden die Daten des Beschwerdeführers im Schengener Informationssystem (SIS) zur Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ausgeschrieben. Dem Beschwerdeführer war von der zuständigen Behörde in Portugal eine Arbeitsbewilligung und eine Aufenthaltserlaubnis für den Fall der Löschung dieser Eintragung zugesagt worden. Der Beschwerdeführer hat das Hoheitsgebiet der (Schengen-) Mitgliedsstaaten nicht verlassen. Eine Unterrichtung des Beschwerdegegners durch die zuständige portugiesische Behörde über eine allfällige Erteilung eines Aufenthaltstitels an den Beschwerdeführer ist nicht erfolgt.

Die Datenschutzbehörde führte in ihrer Entscheidung aus, dass eine Löschung von Ausschreibungen im SIS gemäß Art. 14 Abs. 1 erster Satz SIS Rückkehr VO nur unter bestimmten Voraussetzungen geboten ist oder, wenn die zuständige Behörde die Entscheidung, aufgrund derer die Ausschreibung eingegeben wurde, zurückgenommen oder für nichtig erklärt hat. Darüber hinaus sind Ausschreibungen zur Rückkehr gemäß Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz SIS Rückkehr VO dann zu löschen, wenn der betroffene Drittstaatsangehörige nachweisen kann, dass er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten

gemäß der entsprechenden Rückkehrentscheidung verlassen hat.

Da gegenständlich keiner dieser Gründe gegeben war, kam eine Löschung nicht in Betracht. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass diesem von der zuständigen Behörde aus Portugal eine Arbeitsbewilligung und eine Aufenthaltserlaubnis für den Fall der Löschung der Eintragung aus dem SIS zugesagt worden sei, wurde ausgeführt, dass auch hierdurch keine Löschverpflichtung ausgelöst werde.

DSB-D124.0640/22 (2023-0.243.883), Art. 44 DSGVO, Datenübermittlung in Drittstaat kann nicht ausgeschlossen werden

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2024 befasste sich die Datenschutzbehörde mit der Frage, ob von der Beschwerdegegnerin die Grundsätze der Datenübermittlung gem. Art. 44 DSGVO eingehalten wurden. Weiters war beschwerdegegenständlich, ob der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Information gem. Art 13 DSGVO sowie Auskunft gem. Art. 15 DSGVO verletzt wurde.

Der Beschwerdeführer erhielt von der Beschwerdegegnerin im März 2022 eine E-Mail mit dem Hinweis auf eine Leseprobe. Mit Schreiben desselben Tages übermittelte der Beschwerdeführer eine E-Mail, in welcher er ua. Auskunft zu seinen Daten forderte. Die Beschwerdegegnerin reichte erst im Verfahren vor der Datenschutzbehörde ein Informations- bzw. Auskunftsschreiben nach.

Für den Versand bzw. die Zustellung der gegenständlichen E-Mail wurde von der Beschwerdegegnerin ein spezialisiertes Unternehmen eingesetzt. Zwar wurde von diesem Unternehmen der Ansatz des „regionalen Data Hostings“ verfolgt, jedoch konnten Datenübermittlungen in ein Drittland aufgrund der globalen Ausrichtung der Services und Dienste nicht ausgeschlossen werden.

Auf Nachfrage der Datenschutzbehörde wurde von der Beschwerdegegnerin angegeben, dass auch eine Übermittlung der Daten des Beschwerdeführers nicht ausgeschlossen werden könne.

Die Datenschutzbehörde gelangte in weiterer Folge somit zur Feststellung, dass die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers in ein Drittland (USA) übermittelt wurden und stützte diese Feststellung insbesondere auf die Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen, wonach diese die Einhaltung der DSGVO nachweisen können muss. Trotz dieser Pflicht wurden von der Beschwerdegegnerin keine Nachweise erbracht.

Die gegenständliche Datenübermittlung konnte nicht allein auf die abgeschlossenen Standarddatenschutzklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO gestützt werden. Auch die „zusätzlichen Maßnahmen“ waren nicht effektiv, da diese die im Rahmen des Urteils des EuGH vom 20. Juni 2020 aufgezeigten Rechtsschutzlücken - also die Zugriffs- und Überwachungsmöglichkeiten von US- Nachrichtendiensten - nicht schlossen. Da für die

gegenständliche Datenübermittlung der Beschwerdegegnerin in die USA kein angemessenes Schutzniveau durch ein Instrument von Kapitel V der Verordnung gewährleistet wurde, lag eine Verletzung von Art. 44 DSGVO vor.

Zur Verletzung im Recht auf Information verwies die Datenschutzbehörde auf die Rsp. des VwGH, ZI. Ro 2021/04/0030-4, und führte aus, dass der Umstand, dass die Information nachträglich - somit nachdem die eigentliche Informationspflicht gemäß Art. 13 DSGVO zu erfüllen gewesen wäre - erteilt wurde, der Feststellung einer Verletzung im diesbezüglichen Recht nicht entgegensteht. Aufgrund der nunmehrigen VwGH Judikatur kam somit eine Einstellung des Verfahrens im Hinblick auf eine behauptete Verletzung von Art. 13 DSGVO gem. § 24 (6) DSG nicht in Betracht.

Da die Auskunft in vollem Umfang von der Beschwerdegegnerin während des laufenden Verfahrens vor der Datenschutzbehörde nachgeholt wurde, war der Beschwerdeführer diesbezüglich klaglos gestellt. Eine Beschwerde lag somit nicht mehr vor und war die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

D124.0585/22 (2024-0.652.702), Die Beschwerdegegnerin CERT.at GmbH darf auf Basis einer gesetzlichen Grundlage im NISG die Domain des Beschwerdeführers „itts.at“ verarbeiten.

Bei der Domain „itts.at“ handelt es sich um kein personenbezogenes Datum des Beschwerdeführers.

Die Beschwerdegegnerin CERT.at GmbH ist das im Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz (NISG) vorgesehene nationale Computer-Notfallteam (Computer Emergency Response Team – CERT), das für die Sicherstellung der IT-Sicherheit zuständig ist, also eine Art österreichische „Internet-Feuerwehr“. Zu ihren Aufgaben gehört auch das routinemäßige Überprüfen von „.at“-Domains auf Sicherheitslücken. Im Zuge eines solchen „Routinescans“ besuchte die Beschwerdegegnerin die Domain des Beschwerdeführers „itts.at“. Der Beschwerdeführer brachte daraufhin Beschwerde bei der Datenschutzbehörde ein, weil er sich in seinem Recht auf Geheimhaltung als verletzt erachtete. Er brachte vor, dass die nic.at GmbH über ihre Whois Datenbank der CERT.at GmbH Zugriff auf seine personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer...) gebe. Dies sei - so der Beschwerdeführer - ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung erfolgt. Die nic.at GmbH ist die österreichische Registrierungsstelle für alle „.at“-Domains und aus diesem Grund Betreiber wesentlicher Dienste iSd NISG. Die nic.at GmbH war vor der CERT.at GmbH das nationale Computer-Notfallteam iSd NISG. Die CERT.at GmbH ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der nic.at GmbH. Das von der nic.at GmbH betriebene

Whois ist ein öffentliches Verzeichnis registrierter .at-Domains, über welches - bis zum In-Geltung-Treten der DSGVO - die Namen aller Domain-Inhaber, das heißt auch der Namen des Beschwerdeführers, abrufbar waren. Die nic.at GmbH kennt also den Namen des Beschwerdeführers, weil er bei ihr seine „.at“-Domain registriert hat, wenngleich der Name des Beschwerdeführers nicht mehr über Whois öffentlich abrufbar ist. Die nic.at GmbH gibt - laut ihrer Datenschutzerklärung - der CERT.at GmbH Zugriff auf ihre Whois Datenbank, damit diese ihre Aufgaben als nationales Computer-Notfallteam erfüllen kann.

Die Datenschutzbehörde hat die Beschwerde abgewiesen, weil durch die Domain „itts.at“ keine Rückführbarkeit auf den Beschwerdeführer gegeben ist und somit kein personenbezogenes Datum vorliegt. Weiters hat die Datenschutzbehörde ausgesprochen, dass die CERT.at GmbH im konkreten Fall auf keine personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers mittels Whois Datenbank zugegriffen hat, dies aber tun dürfte, wenn dies im Rahmen ihrer Aufgaben als nationales Computer-Notfallteam geschieht.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

DSB-D124.0681/22 (2023-0.521.417), Zusammenspiel Rechtmäßigkeit einer innereuropäischen Datenverarbeitung und einer darauffolgenden Datenübermittlung in ein Drittland

Im Bescheid vom 31. Juli 2024 hatte die Datenschutzbehörde die Rechtmäßigkeit einer Datenübermittlung in ein Drittland zu prüfen, weil sich die beschwerdeführende Partei im Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG verletzt erachtete, indem ihr ein Newsletter unter Zuhilfenahme einer in den USA ansässigen Marketing-Automatisierungs- und E-Mail-Marketing-Plattform zugestellt wurde.

Die Gegenpartei hat die auf LinkedIn veröffentlichte E-Mail-Adresse dazu verwendet, mittels Marketing-Automatisierungs- und E-Mail-Marketing-Plattform einen Newsletter zuzustellen.

Die Datenschutzbehörde gab der Beschwerde statt und hielt fest, dass Grundvoraussetzung für eine rechtmäßige Datenübermittlung in ein Drittland, die Rechtmäßigkeit der innereuropäischen Datenverarbeitung ist. Umgelegt auf den konkreten Fall bedeutet dies:

Bereits die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgte unrechtmäßig, da keine Einwilligung und kein anderer Tatbestand des Art. 6 DSGVO gegeben war und eine Verletzung des Art. 5 Abs. 1

lit. a DSGVO vorlag. Da somit die zugrundeliegende innereuropäische Datenerhebung unrechtmäßig ist, ist auch die Übermittlung an die Plattform in den USA unrechtmäßig.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

DSB-D130.1948 (2024-0.421.248), Kein subjektives Recht auf Erlassung einstweiliger Maßnahmen im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens nach Art. 66 DSGVO

Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens waren behauptete Rechtsverletzungen im Rahmen der Verwendung personenbezogener Daten durch ein im EWR niedergelassenes Unternehmen für Technologien der künstlichen Intelligenz. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich auch die Verhängung einstweiliger Maßnahmen in Form eines vorläufigen Verbots der Verarbeitung im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens gemäß Art. 66 DSGVO beantragt. Gemäß dieser Bestimmung kann jede betroffene Aufsichtsbehörde in Abweichung vom Verfahren nach Art. 56 ff DSGVO in ihrem Hoheitsgebiet zeitlich befristete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen erlassen.

Mit Teilbescheid vom 9. August 2024 wies die Datenschutzbehörde den Antrag auf Verhängung einstweiliger Maßnahmen zurück. Begründend wurde ausgeführt, dass im Hinblick auf Art. 66 Abs. 1 DSGVO zwar nicht bestritten werden kann, dass diese Bestimmung im Ergebnis darauf ausgerichtet ist, Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen, sie aber ausdrücklich als „Kann“-Bestimmung formuliert ist. Gleichsam ist die Einholung von Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzausschusses betreffend die Erlassung von endgültigen Maßnahmen gemäß Abs. 2 leg. cit. oder betreffend die Untätigkeitsrüge gegen eine andere Aufsichtsbehörde gemäß Abs. 3 leg. cit. als „Kann“-Bestimmung normiert und es kann hieraus keine Verpflichtung einer Aufsichtsbehörde zur Ergreifung solcher Schritte abgeleitet werden. Das Dringlichkeitsverfahren gemäß Art. 66 DSGVO stellt zudem – im Unterschied zum Stellungnahmeverfahren gemäß Art. 64 DSGVO und dem Streitbeilegungsverfahren gemäß Art. 65 DSGVO – keinen eigenständigen Verfahrenstypus, sondern eine punktuell modifizierte und beschleunigte Variante des Stellungnahme- bzw. Streitbeilegungsverfahrens dar, in dem der Europäische Datenschutzausschuss verbindlich über Meinungsdivergenzen und Konflikte zwischen Aufsichtsbehörden (und nicht: zwischen Betroffenen und Aufsichtsbehörden) entscheidet.

Ferner war zu beachten, dass sich vorläufige (und auch endgültige) Maßnahmen gemäß Art. 66 DSGVO denkmöglich nur in Form von Abhilfebefugnissen iSd. Art. 58 Abs. 2 DSGVO manifestieren können und der Europäische Gerichtshof in diesem Zusammenhang bereits mehrfach ausgesprochen hat, dass es im Ermessen der Aufsichtsbehörde liegt, von geeigneten Abhilfebefugnissen Gebrauch zu machen, um über die umfassende Einhaltung der DSGVO zu wachen. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf Erlassung einstweiliger Maßnahmen im Rahmen eines

Dringlichkeitsverfahrens nach Art. 66 DSGVO besteht vor diesem Hintergrund nicht.

Dieser Teilbescheid ist rechtskräftig.

DSB-D124.2340/23 (2024-0.199.724), Keine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung: Die Veröffentlichung von Parteispenden durch den österreichischen Rechnungshof ist rechtmäßig aufgrund von gesetzlicher Grundlage gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 PartG

Die Parteispende des Beschwerdeführers, welche über 2.500 Euro betrug, wurde auf der Webseite des Rechnungshofs in Form von: Partei, Datum, Name des Spenders, PLZ des Spenders und Betrag veröffentlicht. Der Beschwerdeführer brachte dagegen Beschwerde wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung iSd. § 1 Abs. 1 DSG ein und brachte insbesondere vor, dass § 6 Abs. 2 und Abs. 3 PartG in seiner Reichweite unverhältnismäßig sei und nicht von angemessenen und spezifischen Maßnahmen zu Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen flankiert sei. Es käme somit keine Ausnahme von dem Verbot des Art. 9 Abs. 2 DSGVO zum Tragen.

Die Datenschutzbehörde stellte fest, dass es sich gegenständlich um sensible Daten iSd. Art. 9 DSGVO handelte, da die politische Meinung des Beschwerdeführers aus der gegenständlichen Veröffentlichung seiner Parteispende hervorgeht.

Jedoch bildet § 6 Abs. 2 und Abs. 3 PartG jedenfalls eine gesetzliche Grundlage iSd. Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO. Auch das von Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO geforderte „erhebliche öffentliche Interesse“ ist nach Auffassung der Datenschutzbehörde gegeben, da die Transparenz der Parteienfinanzierung jedenfalls ein solches erhebliches öffentliches Interesse darstellt.

Die gegenständliche Datenverarbeitung ist insbesondere auch deswegen verhältnismäßig, da nun nicht mehr – wie noch in der Fassung des § 6 Abs. 4 PartG in BGBl. I Nr. 55/2019 vorgesehen - die gesamte Anschrift des Beschwerdeführers veröffentlicht wird (sondern nur die Postleitzahl). Darüber hinaus wurden durch Festlegung einer Löschfrist (§ 6 Abs. 2 letzter Satz PartG) sowie im Rahmen der durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung und in Form von einer festgelegten Kaskade (erhöhte Eingriffsintensität bei höherer finanzieller Zuwendung an die Partei) angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen iSd. Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO umgesetzt.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Aufgrund des Urteils des EuGH vom 16. Jänner 2024 zu C-33/22 war die

Datenschutzbehörde für das gegenständliche Verfahren gegen ein Organ der Gesetzgebung (Rechnungshof) noch zuständig.

Die Zuständigkeit als belangte Behörde im Verfahren vor dem BVwG ging jedoch seit 1. Jänner 2025 auf das neu eingerichtete „Parlamentarische Datenschutz-Komitee“ über (siehe BGBl. I Nr. 70/2024).

Ausgewählte Entscheidungen der Gerichte

Ordentliche Amtsrevision der Datenschutzbehörde gegen das Erkenntnis des BVwG vom 21.8.2024, GZ W258 2246325-1/32E: § 24 Abs. 1 DSG beinhaltet eigenständiges von § 4 Abs. 1 DSG losgelöstes subjektiv-öffentliches Recht auf Durchsetzung des Grundrechtsanspruchs nach § 1 Abs. 1 DSG

Mit dem Erkenntnis vom 21. August 2024 hatte das BVwG die Beschwerdemöglichkeit vor der Datenschutzbehörde betreffend rein manuelle Datenverarbeitung nach § 1 DSG verneint und den ursprünglich auf Beschwerdeabweisung lautenden Spruch des bekämpften Bescheids der Datenschutzbehörde mit der Maßgabe bestätigt, dass er auf Zurückweisung der Beschwerde mangels Zuständigkeit der Datenschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 1 DSG und Art. 2 Abs. 1 DSGVO iVm § 6 Abs. 1 AVG zu lauten habe.

Begründend führte das BVwG in seinem Erkenntnis zusammengefasst aus, dass die gegenständliche Datenerhebung weder in den Anwendungsbereich der DSGVO (Art. 2 Abs. 1 DSGVO), noch in jenen der einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG (§ 4 Abs. 1 DSG bestimme dabei den Anwendungsbereich der Durchführungsbestimmungen des DSG) falle und daher den beschwerdeführenden Parteien auch nicht das gemäß § 24 Abs. 1 DSG eingeräumte Recht zustehe, bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzubringen, obwohl der Sachverhalt unstrittig unter § 1 Abs. 1 DSG falle.

In ihrer gegen dieses Erkenntnis nunmehr erhobenen ordentlichen Amtsrevision (das BVwG erklärte mangels Rechtsprechung des VwGH die Revision für zulässig) geht die Datenschutzbehörde mit dem nachstehenden Hauptargument entgegen der Annahme des BVwG davon aus, dass ein eigenständiges von § 4 Abs. 1 DSG losgelöstes subjektiv-öffentliches Recht auf Durchsetzung des über den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO (Art. 2) hinausgehenden umfassenden Grundrechtsanspruchs nach § 1 Abs. 1 DSG iVm § 24 Abs. 1 DSG verankert ist. Die Spezialnorm des § 24 Abs. 1 DSG derogiert nämlich der Generalnorm des § 4 Abs. 1 DSG. Daraus ist abzuleiten, dass der nationale Gesetzgeber hier ein eigenständiges

Beschwerderecht bei Verstößen gegen das in § 1 Abs. 1 DSGVO abschließend geregelte Grundrecht auf Datenschutz vor der Datenschutzbehörde, unabhängig vom sonstig laut § 4 Abs. 1 DSGVO normierten Anwendungsbereich des DSGVO, verankert wissen wollte.

Abschließend weist die Datenschutzbehörde darauf hin, dass der EuGH aus dem mit § 1 DSGVO vergleichbaren Art. 8 Abs. 1 iVm Abs. 3 GRC ua. im Urteil vom 6. Oktober 2015, C-362/14, Rz 58, das Recht abgeleitet hat, dass sich jede betroffene Person zum Schutz des Rechts auf Privatsphäre (als Grundrecht) bei einer unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörde beschweren kann.

Das höchstgerichtliche Verfahren ist derzeit noch anhängig.

BVwG zu ZI. W108 2284491-1/15E vom 31. Juli 2024; die Nichtabgabe einer Einwilligung muss genauso einfach sein wie die Abgabe einer Einwilligung (Cookie-Banner)

Im genannten Erkenntnis bestätigte das BVwG den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 14. Dezember 2023, GZ: D124.5045 (2023-0.661.011).

Dem Verfahren vor dem BVwG ging eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde voraus. Konkret sei eine Website aufgerufen und ein Ersuchen um Einwilligung (ein Cookie-Banner) angezeigt worden. Zwar sei die Möglichkeit vorhanden gewesen, auf erster Ebene des Cookie-Banners alle Cookies zu akzeptieren; die Nichtabgabe einer Einwilligung sei auf erster Ebene jedoch nicht möglich gewesen, sondern erst in den Cookie Einstellungen auf zweiter Ebene.

Die Datenschutzbehörde machte von ihren amtswegigen Abhilfebefugnissen Gebrauch und ordnete dem Verantwortlichen (bzw. den Betreiber der Website) an, das Ersuchen um Einwilligung an die Anforderungen der DSGVO anzupassen und u.a. auf erster Ebene des Cookie-Banners eine Möglichkeit zur Nichtabgabe einer Einwilligung (bzw. zum Schließen des Cookie-Banners ohne Auswahl einer Option) zu implementieren. Der Beschwerdegegner hat diesen Bescheid angefochten.

Das in weiterer Folge befasste BVwG bestätigte die Rechtsansicht der Datenschutzbehörde. Zunächst wurde ausgeführt, dass die Datenschutzbehörde auch im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO von ihren Abhilfebefugnissen amtswegig Gebrauch machen kann und dass hinsichtlich der Gestaltung von Ersuchen um Einwilligung auf die Figur eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers abzustellen ist.

Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass die Nichtabgabe einer Einwilligung genauso einfach wie die Abgabe einer Einwilligung sein muss. Im Kontext eines Cookie-Banners muss daher auf erster Ebene eine Möglichkeit vorhanden sein, die Einwilligung

abzulehnen (bzw. gar keine Auswahl treffen zu müssen). Die Möglichkeit, die Einwilligung erst in den Cookie Einstellungen (auf zweiter Ebene des Cookie-Banners) abzulehnen, entspricht nicht den Anforderungen der DSGVO und der – durchaus strengen – Judikatur des EuGH zur Gestaltung von Ersuchen um Einwilligungen.

Dieses Erkenntnis ist nicht rechtskräftig.

BVwG zu ZI. W292 2284228-1/49E vom 5. Juli 2024; Entscheidung im „GIS-Fall“

Bei der Datenschutzbehörde wurden im Verlauf des Jahres 2023 rund 200 Datenschutzbeschwerden erhoben, die gegen die damalige GIS Gebühren Info Service GmbH (nunmehr: ORF-Beitrags Service GmbH) gerichtet waren.

Gegenstand dieser Datenschutzbeschwerden war der sogenannte „GIS Data Breach“. Zusammengefasst handelt es sich um einen Vorfall aus dem Jahre 2020, im Zuge dessen Meldedaten der österreichischen Bevölkerung im Darknet zum Verkauf angeboten wurden. Diese Meldedaten wurden von einem Hacker zugänglich gemacht, der nach den Feststellungen der Datenschutzbehörde diese Daten von einem seitens der (damals) GIS beauftragten IT-Unternehmen rechtswidrig erbeutet hatte.

Die Datenschutzbehörde gelangte in den meisten Verfahren zu dem Ergebnis, dass die jeweils beschwerdeführende Partei von dem gegenständlichen Vorfall betroffen ist. Das bedeutet, dass die Meldedaten der beschwerdeführenden Partei zum damaligen Zeitpunkt entwendet und in weiterer Folge im Internet entgeltlich angeboten wurden.

Sofern in diesen Fällen eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung oder die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung geltend gemacht wurde, stellte die Datenschutzbehörde einen entsprechenden Verstoß der (damals) GIS gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen bescheidmäßig fest. Die Feststellung gründet darauf, dass das seitens der GIS beauftragte IT-Unternehmen nach Ansicht der Datenschutzbehörde unzureichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO implementiert hat. Darüber hinaus ist ein Fehlverhalten des Auftragsverarbeiters dem Verantwortlichen zuzurechnen.

Das BVwG wurde in weiterer Folge anlässlich einer Bescheidbeschwerde befasst. In zumindest einem Fall wurde der Bescheid der Datenschutzbehörde – und die darin vertretenen Rechtsansichten – nunmehr bestätigt. Insbesondere hatte das BVwG auch keine Bedenken, das Verfahren gegen die nunmehrige OBS weiterzuführen, da es sich bei dieser um dieselbe Gesellschaft (bzw. Behörde) handle.

Dieses Erkenntnis ist nicht rechtskräftig.

VwGH zu Ro 2022/04/0031-9, Erkenntnis vom 3. September 2024; Veröffentlichung

des Namens und der E-Mail-Adresse eines Lehrers auf der Schulwebseite; Abgrenzung zwischen Art. 6 Abs. 1 lit. c und lit. e DSGVO

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ging auf eine Beschwerde eines Lehrers gegen den Direktor einer Schule zurück, da auf der Schulwebseite der akademische Grad, der Name und die dienstliche E-Mail-Adresse des Lehrers veröffentlicht wurden.

Der Schuldirektor stützte diese Veröffentlichung der personenbezogenen Daten des Lehrers auf § 56 SchUG iVm. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und argumentierte, dass die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liege, erforderlich sei.

Der Verwaltungsgerichtshof widmete sich in seinem Erkenntnis den unterschiedlichen Anforderungen der beiden Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 DSGVO: Der Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt (lit. c leg. cit.) und der Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (lit. e leg. cit.).

Der Verwaltungsgerichtshof hielt hierzu fest, dass – anders als bei dem Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, wo der Zweck der Verarbeitung in der rechtlichen Bestimmung ausdrücklich vorgesehen sein muss – es bei einer Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO hingegen darauf ankommt, ob die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben in der gesetzlichen Grundlage ausreichend beschrieben werden und, ob die gegenständliche Datenverarbeitung dem Grunde nach der Erfüllung dieser Aufgaben dient.

Im vorliegenden Fall befand der Verwaltungsgerichtshof, dass die Bestimmung des § 56 Abs. 2 SchUG auf die schulische Qualitätsentwicklung und den einwandfreien Betrieb einer Schule abzielt, was unzweifelhaft eine Aufgabe im öffentlichen Interesse sei. Diese Aufgabe sei auch, bezogen auf die gegenständliche Datenverarbeitung, als ausreichend bestimmt anzusehen, insbesondere im Hinblick auf die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten.

Die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten des Lehrers auf der Schulwebseite, zum Zweck der Ermöglichung einer direkten Kommunikation zwischen Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, diene daher der Erfüllung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe und konnte somit auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO gestützt werden.

**BVwG Erkenntnis W137 2288754-1/4E, vom 27.05.2024, betreffend
Aufforderungsschreiben zur Entrichtung des ORF-Beitrags (vormals GIS**

Gebühren)

Mit Erkenntnis W137 2288754-1/4E, befasste sich das BVwG mit einer vorgebrachten Verletzung im Grundrecht auf Geheimhaltung gem. § 1 DSG im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Entrichtung von GIS Gebühren.

Diesem Verfahren ging eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde voraus. Der Beschwerdeführer behauptete darin, dass er im Recht auf Geheimhaltung verletzt sei, da die mitbeteiligte Partei ein Formular zwecks Bekanntgabe von Daten im Zusammenhang mit der Entrichtung des neuen „ORF-Beitrags“ an ihn übermittelt habe, ohne dargelegt zu haben, auf welcher Rechtsgrundlage diese Daten verarbeitet worden seien. Auch sei dieses Formular mit 29.12.2023 datiert, obwohl die mitbeteiligte Partei erst mit 01.01.2024 per Gesetz eingerichtet worden sei. Darüber hinaus verlange die mitbeteiligte Partei in diesem Formular – welches der Beschwerdeführer nicht ausgefüllt und retourniert hat – über § 9 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 hinausgehend personenbezogene Daten des Beschwerdeführers.

Die Datenschutzbehörde wies die Beschwerde als unbegründet ab, woraufhin der Beschwerdeführer Bescheidbeschwerde an das BVwG erhob.

Das BVwG folgte der Ansicht der Datenschutzbehörde, und stellte fest, dass eine qualifizierte gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten, nämlich der Erhebung des Namens und der Anschrift des Beschwerdeführers, der Abfrage des Zentralen Melderegisters (ZMR) und ein Abgleich dieser Daten mit den bestehenden Beitragszahlern, vorliege. Begründend führte das BVwG aus, dass die mitbeteiligte Partei nach § 10 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 mit der Erhebung des ORF-Beitrags und der Ermittlung der Beitragsschuldner beauftragt sei. Da der Beschwerdeführer iSd. § 2 Z 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 seinen Sitz im Inland habe, sei er gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 alleiniger Schuldner des ORF-Beitrags. Dadurch sei die mitbeteiligte Partei berechtigt, gemäß §§ 14 Abs. 1, 12 Abs. 2 iVm 9 Abs. 2 Z 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 dem Beschwerdeführer eine Zahlungsaufforderung zuzustellen. Darüber hinaus ergebe sich aus § 21 Abs. 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024, dass es sich bei der mitbeteiligten Partei und der „GIS GEBÜHREN INFO SERVICE GmbH“ um das gleiche Unternehmen handle und eine Umfirmierung mit 01.01.2024 in diesem Zusammenhang keinerlei Auswirkungen habe. Für die gegenständliche Datenverarbeitung sei daher der Rechtfertigungstatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO bzw. § 1 Abs. 2 DSG gegeben.

Betreffend die überschießend verpflichtend im Formular anzugebenden Daten folgte das BVwG ebenfalls der Rechtsansicht der Datenschutzbehörde und führte dazu aus, dass eine Verletzung im Grundrecht auf Geheimhaltung nur ex post festgestellt werden könne und eine möglicherweise in Zukunft eintretende Verletzung abzuweisen sei. Da nämlich der Beschwerdeführer das Formular nicht ausgefüllt retourniert habe, habe eine Verarbeitung nach Art. 4 Z 2 DSGVO bzw. Offenlegung gem. Art. 4 Z 1 DSGVO von

personenbezogenen Daten nicht stattgefunden.

Der Bescheid der Datenschutzbehörde wurde vom BVwG in allen Punkten bestätigt und die Bescheidbeschwerde als unbegründet abgewiesen.

Dieses Erkenntnis ist rechtskräftig.

VwGH, Erkenntnis vom 17. Mai 2024, Ra 2023/04/0005-6, Rechtswidrige Verarbeitung weltanschaulicher Überzeugungen durch die Österreichische Post

In Fortsetzung seiner Rechtsprechung zu den „Parteiaffinitäten“ sprach der VwGH aus, dass auch die Verarbeitung der so genannten „Sinus-Geo-Milieus“ durch die Österreichische Post (ÖPAG) gleichermaßen rechtswidrig war. Damit wurden die Entscheidungen der Datenschutzbehörde und des BVwG im Wesentlichen bestätigt und die Revision der ÖPAG als unbegründet abgewiesen.

Die Sinus-Geo-Milieus beinhalten eine Wahrscheinlichkeitsaussage über die Zugehörigkeit einer bestimmten natürlichen Person zu einem konkreten sozial-gesellschaftlichen Milieu. Diese Datensätze wurden von der ÖPAG im Rahmen ihrer Tätigkeit als Adressverlag verwendet und Geschäftskunden für Marketingzwecke angeboten.

Nach Ansicht des VwGH stellt dies unzweifelhaft eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar. Dass es sich bei den Datensätzen um errechnete statistische Wahrscheinlichkeitswerte handelt, ist für deren rechtliche Einordnung irrelevant. Vor dem Hintergrund des vom EuGH mehrfach betonten erhöhten Schutzzweckes des Art. 9 Abs. 1 DSGVO bejahte er zudem das Vorliegen von Daten besonderer Kategorie. Es ist dabei nicht entscheidungswesentlich, ob es sich bei den Informationen betreffend eine Weltanschauung um eine gefestigte „innere“ Überzeugung der betroffenen Person handelt. Das Vorliegen eines die Datenverarbeitung rechtfertigenden Ausnahmetatbestandes nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO wurde vom VwGH verneint.

EuGH, Urteil vom 4.10.2024, C-621/22, berechnete Interessen, Datenverarbeitung für diesen Zweck muss „absolut notwendig“ sein, ethische Kriterien (Werbung für Glücksspiel) können in Abwägung einfließen

In dieser Sache, der ein Vorabentscheidungsersuchen eines Gerichts aus den Niederlanden zugrunde liegt, hat der EuGH seine Auslegung von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, insbesondere des Begriffs der „berechtigten Interessen“ vertieft. Er knüpft dabei vor allem an seinem Urteil vom 4. Juli 2023, C-252/21 (Meta Platforms u. a.), an. Hintergrund ist ein Rechtsstreit um die Berechtigung eines Sport-Dachverbands, Kontaktdaten seiner Mitglieder (Sportler) an Sponsoren (darunter ein

Glücksspielunternehmen) gegen Entgelt für Werbezwecke (Direktmarketing) zu übermitteln. Die Verarbeitung (Übermittlung) wurde dabei ausschließlich auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt.

Laut Urteilstenor gilt: a) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf diese Bestimmung stützen soll, muss zur Verwirklichung des in Rede stehenden berechtigten Interesses absolut notwendig sein. b) In Anbetracht aller relevanten Umstände dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen gegenüber dem berechtigten Interesse nicht überwiegen. c) Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verlangt zwar nicht, dass ein solches Interesse gesetzlich bestimmt wird, es darf aber nicht gegen ein Gesetz verstoßen.

Der EuGH hielt dabei fest, dass die gegebene Möglichkeit, eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen (die auch abgelehnt werden kann), was weniger intensiv in die Grundrechte und Grundfreiheiten eingreift, in die Beurteilung der Erforderlichkeit der Verarbeitung einzubeziehen ist (Rz 51). Weiters ist der Umstand zu berücksichtigen, dass das als Empfänger vorgesehene Glücksspielunternehmen zwar keine verbotene Tätigkeit ausübt, der Empfang von Werbung dieses Unternehmens sich aber unter bestimmten Umständen nachteilig auf die betroffenen Personen auswirken kann (Rz 56, Gefahr der Entwicklung einer Spielsucht).

Insgesamt ist aus dieser Rechtsprechung abzuleiten, dass Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtfertigungsgrund einen nachrangigen Auffangtatbestand bildet und restriktiv anzuwenden ist. Zu beachten ist auch, dass der EuGH, entsprechend dem Wortlaut der Bestimmung, betont, dass nicht nur die Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen, sondern auch deren (sonstige) Interessen das berechtigte Interesse des Verantwortlichen nicht überwiegen dürfen.

EuGH, Urteil vom 4.10.2024, C-446/21, weitere Beschränkungen für die Datenverarbeitung durch Soziale Medien für Werbezwecke (Datenminimierung, sensible Daten)

In dieser Sache, der ein Vorabentscheidungsersuchen des OGH (2 offene Vorlagefragen) zugrunde liegt, hat der EuGH sich mit der Auslegung von Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) und Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO (Offenlegung sensibler Daten durch die betroffene Person selbst) befasst. Hintergrund ist ein Rechtsstreit zwischen einer betroffenen Person und dem Betreiber einer Onlineplattform für ein soziales Netzwerk vor den österreichischen Zivilgerichten, ob und in welchem Umfang letzterer als Verantwortlicher Daten zur sexuellen Orientierung des Betroffenen für Marketingzwecke verarbeiten darf. Der Verantwortliche hatte eingewendet, die betroffene Person habe ihre sexuelle Orientierung durch eine entsprechende Äußerung während einer Podiumsdiskussion gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. e

DSGVO selbst „offensichtlich öffentlich gemacht“. Dies berechtigt ihn zu einer zeitlich unbegrenzten Verarbeitung solcher Daten. Unbestritten ist aber auch, dass solche Daten nie im Profil der betroffenen Person im betreffenden sozialen Netzwerk enthalten waren, sondern von dritter Seite verbreitet wurden.

Laut Urteilstenor gilt: a) Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO ordnet an, dass der darin festgelegte Grundsatz der „Datenminimierung“ einer zeitlich unbegrenzten und ohne Unterscheidung nach ihrer Art für Zwecke der zielgerichteten Werbung erfolgenden Verarbeitung (Aggregation, Analyse) sämtlicher personenbezogenen Daten entgegensteht, die ein Verantwortlicher wie der Betreiber einer Onlineplattform für ein soziales Netzwerk von der betroffenen Person oder von Dritten erhält und die sowohl auf als auch außerhalb dieser Plattform erhoben wurden. b) Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass sich eine Person bei einer öffentlich zugänglichen Podiumsdiskussion zu ihrer sexuellen Orientierung geäußert hat, dem Betreiber einer Onlineplattform für ein soziales Netzwerk nicht gestattet, andere Daten über die sexuelle Orientierung dieser Person zu verarbeiten, die er gegebenenfalls außerhalb dieser Plattform von Anwendungen und Websites dritter Partner im Hinblick darauf erhalten hat, sie zu aggregieren und zu analysieren, um dieser Person personalisierte Werbung anzubieten.

Der EuGH hielt dabei fest, dass, unabhängig von der Frage der allgemeinen Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch ein soziales Netzwerk (etwa Vertragserfüllung iSv Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), bei sensiblen personenbezogenen Daten (Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die Rechtfertigungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 2 DSGVO sind eng auszulegen (Rz 81), aus einer einmaligen öffentlichen Äußerung über die eigene sexuelle Orientierung darf nicht gefolgert werden, dass die betroffene Person damit ihre Zustimmung gegeben hat, weitere Daten zu diesem Thema zu aggregieren und (etwa für Werbezwecke) zu verarbeiten (Rz 82).

VfGH E 3436/2023 vom 12. März 2024 zu W298 2261568-1/16E vom 19. September 2023, zum Ausgangsbescheid D124.5271, 2022-0.135.887 vom 6. Juli 2022; Beschwerdelegitimation von juristischen Personen gegen Investorenwarnungen gemäß § 92 Abs. 11 WAG 2018

Die Datenschutzbehörde gab einer gegen die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gerichteten Beschwerde einer Beschwerdeführerin, bei der es sich um eine juristische Person handelt, wegen einer Verletzung im Recht auf Auskunft und Löschung gemäß § 1 Abs. 3 DSG teilweise statt und stellte fest, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer nicht vollständig erteilten Auskunft im Recht auf Auskunft (Speicherdauer) sowie aufgrund einer unrechtmäßigen Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin im Rahmen einer Investorenwarnung in ihren Rechten verletzt

worden ist. Die Datenschutzbehörde hat in ihrem Bescheid vom 6. Juli 2022 zu GZ D124.5271, 2022-0.135.887, darauf verwiesen, dass durch das Entfernen des Footer auf der Homepage der FMA, welcher für die Veröffentlichung der Investorenwarnung gemäß § 92 Abs. 11 WAG erster Satz 2018 entscheidungsrelevant gewesen ist, ein neuer, noch nicht entschiedener Sachverhalt vorliegt.

Gegen den Bescheid vom 6. Juli 2022 zu GZ D124.5271, 2022-0.135.887, erhob die FMA eine Beschwerde und das Bundesverwaltungsgericht hob mit Erkenntnis vom 19. September 2023 zu GZ W298 2261568-1/16E den Bescheid der Datenschutzbehörde ersatzlos auf. Hierzu ist als Begründung angeführt worden, dass § 24 DSG, welcher jeder betroffenen Person ein Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einräumt, nur auf natürliche Personen, jedoch nicht auf juristische Personen anwendbar sei. Mangels Beschwerdelegitimation der mitbeteiligten Partei wurde der Beschwerde der Beschwerdeführerin stattgegeben und der Spruch des Bescheides dahingehend abgeändert, dass die Datenschutzbeschwerde der mitbeteiligten Partei zurückgewiesen wurde und die übrigen Spruchpunkte des Bescheides ersatzlos behoben worden sind.

Hiergegen erhob die mitbeteiligte Partei eine Beschwerde an den VfGH und dieser hat mit Entscheidung vom 12. März 2024 zu GZ E 3436/2023 die Beschwerde abgewiesen. In seiner Entscheidung führte er insbesondere aus, dass dieser keinen Zweifel darüber habe, dass die Grundrechtsbestimmungen in § 1 DSG nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen als Grundrechtsträger erfassen (z.B. VfSlg. 19.673/2012). Eine davon zu trennende Frage ist jedoch, ob eine juristische Person eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde wegen Verletzung ihres Rechtes auf Geheimhaltung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 3 DSG erheben kann. Der VfGH führte weiter aus, dass diese Frage aber gegenständlich dahingestellt bleiben kann, weil die Datenschutzbehörde auf keinen Fall zur Entscheidung über Beschwerden im Zusammenhang mit Veröffentlichungen ("Investorenwarnungen") gemäß § 92 Abs. 11 WAG vierter Satz 2018 zuständig ist. Im Zusammenhang mit Investorenwarnungen gemäß § 92 Abs. 11 WAG 2018 gebe es einen eigenen administrativrechtlichen Rechtsschutz(weg) an die FMA, welcher den von einer Investorenwarnung betroffenen natürlichen genauso wie juristischen Personen offenstehe.

Die Frage, ob juristische Personen somit gem. § 24 DSG beschwerdelegitimiert sind, wurde vom VfGH ausdrücklich nicht beantwortet. Diese Frage ist aber dzt. Gegenstand eines Revisionsverfahrens vor dem VwGH.

Gesetzesbegutachtungen - Stellungnahmen

- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG)
- Landesgesetz über den Einsatz moderner Informationstechnologien zur Förderung der digitalen Transformation der Verwaltung (Oö. Informationstechnologien-Einsatz-Gesetz)
- Landesgesetz, mit dem das Wiener Kindergartengesetz (WKGG) geändert wird
- Landesgesetz, mit dem das Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG) geändert wird
- Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz (SNG) geändert wird
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einrichtung und Führung der Tierärzteliste und der Liste hausapothekenführender Tierärztinnen und Tierärzte sowie über die Form und den Inhalt des Tierärzteausweises (Tierärzteliste und -ausweisVO)
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit den Verordnungen im Zusammenhang mit dem Tierarzneimittelgesetz erlassen und weitere Verordnungen geändert werden
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Daten-Governance, Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltuistische Organisationen nach der Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Datenzugangsgesetz – DZG) erlassen wird
- Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden (FM-GwG-Anpassungsgesetz)
- Bundesgesetz, mit dem ein Sanktionengesetz 2024 erlassen wird, das Sanktionengesetz 2024, das Bankwesengesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Devisengesetz 2004, das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz geändert werden (FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024)
- Landesgesetz, mit dem das Parkometergesetz 2006 geändert wird

- Landesgesetz, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird

Impressum

Medien, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Datenschutzbehörde (DSB)

Barichgasse 40-42, 1030 Wien

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Web: www.dsb.gv.at

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der Datenschutzbehörde ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c MedienG); die gesetzlich gebotenen Angaben sind über folgenden Link abrufbar:

[Impressum & Copyright](#)

Besuchen Sie die Website der Datenschutzbehörde:

www.dsb.gv.at

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

ERsB: 9110025734727

UID: ATU73971829

Copyright 2025

[Webansicht / Webview](#)

[Abmelden / Unsubscribe](#)